



Presseerklärung 17.10.2014

in dem Verfahren gegen Herrn Norbert Moosmann

Es ist richtig, dass der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Rickenbach Herr Norbert Moosmann mich beauftragt hat, eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu seinen Gunsten zu prüfen und ggf. durchzuführen. Regelmäßig erhalte ich zahlreiche Anfragen für Wiederaufnahmeverfahren, die ich in den meisten Fällen ablehne. Nach gründlicher Aktendurchsicht kann ich sagen, dass es hier anders liegt, weil gravierende Rechtsfehler vorliegen, die ein Begehren nach § 359 Nr. 5 StPO rechtfertigen könnten. Dafür ist wesentlich, dass ein sinnvolles Motiv nicht ersichtlich ist und nach diesseitiger Einschätzung auch keine belastbaren Beweise vorliegen, die die Verurteilung tragen. Sogar das Gutachten des vom Gericht bestellten Gutachters ließ Raum für erhebliche Zweifel.

Wie stets, benötigt der Wiederaufnahmeantrag eine sorgfältige und akribische Vorbereitung. Ich befinde mich derweil in der Phase der Materialsammlung und Zusammenstellung. Deshalb haben wir die Akte beim Landratsamt angefordert. Dass diese Information öffentlich gemacht wurde, ist nicht nur unüblich, sondern es könnte weitergehend einen Verstoß gegen Amtsverschwiegenheit und Fürsorgepflicht und somit Dienstvergehen ausmachen. Deshalb habe ich um eine Untersuchung gebeten und entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einen Dezernenten beim Landrat Dr. Kistler eingelegt. Aktive Publizität sucht unsere Seite nicht, denn es muss um eine sachlich juristische Aufarbeitung gehen. Diese werden wir in aller Ruhe betreiben. Weitere Anfragen werden deshalb bis auf weiteres nicht beantwortet. Das Vorgenannte wird aber bestätigt.

Rechtsanwalt Dr. iur. Michael O. Heuchemer